

Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Todtenweis
(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 14.07.2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Grabnutzungsgebühren
§ 3	Leichenhausgebühren
§ 4	Bestattungsgebühren
§ 5	Sonstige Gebühren
§ 6	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 7	Gebührensschuldner
§ 8	Inkrafttreten

**Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Todtenweis
(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 14.07.2021

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt die Gemeinde Todtenweis (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/FS):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Leichenhausgebühren (§ 3)
- c) Bestattungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in Euro für

Art Grabstätte	je volle Ruhefrist	je Verlängerung um 5 Jahre	je Verlängerung um 10 Jahre
Einzelgrabstätte	1.152	192	384
Doppelgrabstätte	2.310	385	770
Dreifachgrabstätte	3.462	577	1.154
Urnengrabstätte	376	188	376
Urnennische	856	428	856
Urnengrabfeld (anonym)	94		

(2) ¹Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabnutzungsgebühr nach der jahresanteilig erforderlichen Verlängerung auf die Ruhefrist dieser Bestattung (§ 9 Absätze 4 und 8 FS). ²Satz 1 gilt nicht für Bestattungen im anonymen Urnengrabfeld.

§ 3 Leichenhausgebühren

¹Die Leichenhausgebühren betragen in Euro für

a)	die Nutzung der Leichenhalle pro Kalendertag	95
b)	die Aufbahrung einer Leiche / Urne	105
c)	das Auf- und Zusperrern des Aufbahrungsraumes, je Vorgang	70

²Die Aufbahrung beinhaltet die Grundausrüstung des Raumes mit Trauerschmuck und Reinigung.

§ 5 Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen in Euro erhoben:

a)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	60
b)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Urne	30
c)	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts	30
d)	Erlaubnis Grabmale, bauliche Anlagen	30
e)	Erlaubnis zur Verlängerung/ Verkürzung des Bestattungszeitpunktes	30
f)	Einräumung eines Bestattungsrechts auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FS)	120

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit jeder Verleihung eines Nutzungsrechts oder anlässlich dessen Verlängerung.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder deren ersatzweisen Erbringung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Amtshandlungen.
- (5) Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner ist, wer

- a) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist und ein Benutzungsrecht in Anspruch genommen hat,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
- d) im Übrigen den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, oder
- e) eine Leistung ersatzweise beansprucht hat.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Todtenweis, den 14.07.2021

Gemeinde Todtenweis

gez.

Konrad Carl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat
in seiner Sitzung am 30.06.2021 die

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Todtenweis (Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 14.07.2021 beschlossen.

Die Satzung wurde am 15.07.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.07.2021 angeheftet und am 26.08.2021 abgenommen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist am 15.07.2021 erfolgt.

Aindling, den 09.10.2021

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle